

Satzung der WALDKINDER PITZLING E.V.

In der Fassung vom 15. April 2026



§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	2
§ 2	Zweck des Vereins.....	2
§ 3	Mitgliedschaft.....	2
§ 4	Mitgliedsbeiträge.....	3
§ 5	Organe.....	3
§ 6	Mitgliederversammlung.....	3
§ 7	Vorstand.....	4
§ 8	Kassenprüfung.....	5
§ 9	Satzungsänderungen und Auflösung.....	5
§ 10	Salvatorische Klausel.....	6

Zur leichteren Lesbarkeit wird in folgender Satzung das generische Maskulinum verwendet. Gemeint sind alle Geschlechter.



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Waldkinder Pitzling e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Pitzling und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg unter der Nummer VR 202890 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr und beginnt am 01.09.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern im Kindergartenalter.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Übernahme der Trägerschaft für den Waldkindergarten Pitzling. Zweck des Vereins ist der Betrieb eines Waldkindergartens, der durch unmittelbare Naturerfahrungen die ganzheitliche Entwicklung von Kindern fördert und ihr Heranwachsen zu selbständigen, verantwortungsvollen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten unterstützt.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Fördermitglied kann auch jede rechtsfähige juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) Jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - d) Fördermitglieder
3. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht, sowie das Antrags-, Stimm- und Rederecht auf Mitgliederversammlungen.
4. Fördermitglieder und jugendliche Mitglieder besitzen das Rede- und Antragsrecht auf Versammlungen, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht.
5. An Personen, die sich im Waldkindergarten Pitzling besondere Verdienste erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands ernannt.



6. Die Aufnahme in den Verein ist in Textform beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Diese Entscheidung ist zu dokumentieren.
Gegen die Ablehnung, die in Textform zu erfolgen hat, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die binnen eines Monats in Textform an den Vorstand zu richten ist.
7. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
8. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.
9. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zu hören. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Mitteilung schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet sodann die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit der Vorstand in der Geschäftsordnung festsetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) die Wahl und Abberufung des Vorstands
 - b) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
 - c) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - d) der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein



- e) Satzungsänderungen
 - f) Auflösung des Vereins
3. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
 4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
 5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel aller ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
 6. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht.
 7. Die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder kann nur erfolgen, wenn sich mindestens drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen. Gleichzeitig muss ein neuer Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt werden.
 8. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.
 9. In den Fällen von Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen sind in der Einladung genau anzukündigen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) der pädagogischen Leitung des Waldkindergartens, soweit sie dem Verein angehört und nicht bereits in eine Funktion gemäß Nummer a) bis c) gewählt wird.
 - e) dem Elternbeirat, soweit er dem Verein angehört und nicht bereits in eine Funktion gemäß Nummer a) bis c) gewählt wird
2. Alle Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt.
3. Den Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden nur der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten jeder für sich den Verein nach innen und außen.



4. Der Vorstand erledigt und überwacht die laufenden Vereinsangelegenheiten und Geschäfte, insbesondere:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Verwaltung des Vereinsvermögens und Anfertigung des Jahresberichts
 - d) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - e) Erlass einer Geschäftsordnung, in der mindestens Mitgliedsbeiträge, Öffnungszeiten und Betreuungsgebühren geregelt sind
5. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
6. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Für den Beschluss der Geschäftsordnung ist eine Mehrheit von zwei Drittel erforderlich.
7. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt; die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 8 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit für die Dauer von einem Jahr einen Kassenprüfer. Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
2. Der Kassenprüfer führt jährlich vor der Mitgliederversammlung eine Kassenprüfung durch, fertigt darüber ein Protokoll und legt dieses der Mitgliederversammlung vor. Das Protokoll ist bei der Mitgliederversammlung Bestandteil des Berichts des Kassenwarts.

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern bei der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Stadt Landsberg am Lech, und zwar mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke gemäß § 2 zu verwenden.



§ 10 Salvatorische Klausel

Ist oder wird eine in dieser Satzung enthaltene Bestimmung unwirksam, so bleibt der übrige Teil der Satzung hiervon unberührt.

Pitzling, den 15. April 2026

Vorsitzender

Protokollführer

